



Red Flags zu den Sanktionen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine

Der Bundesrat hat am 28. Februar 2022 entschieden, die Sanktionen der Europäischen Union (EU) gegen Russland zu übernehmen und somit deren Wirkung zu verstärken. Mit der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72) werden diese international abgestützten Massnahmen in nationales Recht umgesetzt. Zudem finden die Bewilligungspflichten der Güterkontrollgesetzgebung Anwendung, sofern in der Sanktionsverordnung nichts anderes vorgesehen ist. Wer Güter ausführen will, die von den Anhängen zur Güterkontrollverordnung (GKV; SR 946.202.1) erfasst sind oder von denen er oder sie weiss oder Grund zur Annahme hat, dass sie für die Entwicklung, die Herstellung, die Verwendung, die Weitergabe oder den Einsatz von ABC-Waffen bestimmt sind, muss das SECO um eine Bewilligung ersuchen (Art. 3 Abs. 1 und 4 GKV). Die Umsetzung der Sanktionen erfolgt im Einklang mit der Neutralität. Bei Dual-Use-Gütern und strategischen Gütern wird das Gleichbehandlungsgebot beachtet, wenn diese für militärische Zwecke oder militärische Endverbraucher bestimmt sind. Güterbewegungen aus, über und in die Schweiz können durch die Sanktionsmassnahmen betroffen sein. Der Begriff Güter schliesst nebst Waren auch Software und Technologie in materieller und immaterieller Form ein. Die Sanktionsbestimmungen umfassen auch Dienstleistungsverbote im Zusammenhang mit sanktionierten Gütern. Aufgrund des Zollvertrags unterliegen Güterbewegungen über die liechtensteinische Grenze dem Schweizer Exportkontroll- und Sanktionsrecht. Zunehmend besteht das Risiko, dass die internationalen Massnahmen über Drittstaaten umgangen werden. Die Wirtschaftsakteure sind somit angehalten, die Umgehung dieser Sanktionen über Drittstaaten zu verhindern. Im Fokus sind insbesondere Industriegüter, welche für die Herstellung von Waffen eingesetzt werden sollen.

➤ **Prioritätsliste der kritischen Güter für Beschaffungsversuche für militärische Zwecke**

Zolltarifnummer	Beschreibung
8542.31	Prozessoren und Controller, auch mit Speichern, Konvertern, logischen Schaltungen, Verstärkern, Zeitsteuerungs- und Taktgeberschaltungen oder anderen Schaltungen kombiniert
8542.32	Speicher, bspw. SRAM
8542.33	Verstärker, bspw. OP AMPS
8542.39	Andere elektronische integrierte Schaltungen, bspw. FPGAs
8517.62	Apparate zum Empfangen, Konvertieren, Senden und Übermitteln oder Wiederherstellen von Sprache, Bildern oder anderen Daten, einschliesslich Vermittlungs- und Wegewahlapparate, bspw. wireless transceiver modules
8526.91	Geräte für die Funknavigation, bspw. GNSS Module
8532.21	Tantalkondensatoren
8532.24	Festkondensatoren mit Dielektrikum aus Keramik, mehrschichtig
8548	Elektrische Teile von Maschinen und Apparaten, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen, bspw. EMI-Filter



➤ Warnhinweise - Red Flags

- ⌚ Transaktionen mit rüstungsrelevanten- oder Dual-Use-Gütern mit einem Unternehmen, das nach dem 24. Februar 2022 gegründet wurde und seinen Sitz in einem Nicht-GECC¹-Land hat. Dem GECC gehören Island, Liechtenstein, Norwegen, die Schweiz, Australien, Kanada, die 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU), Japan, Südkorea, Taiwan, Neuseeland, die Vereinigten Staaten und Grossbritannien an.
- ⌚ Ein neuer Kunde, dessen Geschäftszweig im Handel mit Produkten der Prioritätsliste besteht und der seinen Sitz in einem Nicht-GECC-Land hat und dessen Unternehmen nach dem 24. Februar 2022 gegründet wurde.
- ⌚ Ein bestehender Kunde, der vor dem 24. Februar 2022 keine Ausfuhren im Zusammenhang mit Gütern der Prioritätsliste erhalten hat, aber jetzt solche Güter nachfragt.
- ⌚ Ein bestehender Kunde mit Sitz ausserhalb der Schweiz, bei dem die Nachfrage nach Gütern der Prioritätsliste nach dem 24. Februar 2022 erheblich zugenommen hat.
- ⌚ Ein Kunde macht gegenüber Banken, Exporteuren oder Dritten keine Angaben oder weigert sich, diese Angaben zu machen, einschliesslich über die Endverbraucher, die beabsichtigte Endverwendung oder die Eigentumsverhältnisse des Unternehmens.
- ⌚ Geschäftsparteien, die in der Regel keine Geschäfte tätigen, die mit dem Verbrauch oder der anderweitigen Verwendung von Gütern einhergehen (z. B. andere Finanzinstitute oder Logistikunternehmen).
- ⌚ Der Kunde zahlt auf der Grundlage bekannter Marktpreise deutlich zu viel für eine Ware.
- ⌚ Der Kunde oder seine Adresse gleicht einem Unternehmen oder einer Person, die auf der Sanktionsliste² erfasst ist.

¹ Global Export Control Coalition (GECC)

² Suche nach Sanktionsadressaten:
https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/sanktionen-embargos/sanktionsmassnahmen/suche_sanktionsadressaten.html